

**4040/AB XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 06.06.2008**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Präsident des Rechnungshofes

## **Anfragebeantwortung**

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Melitta Trunk und GenossInnen haben am 9. April 2008 unter der Nr. 4046/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kritik an der Gebarung der Kärntner Werbung durch den Landesrechnungshof gerichtet.

Unbeschadet des Spannungsverhältnisses zum Gegenstand des Fragerechts gemäß § 91a GOG-NR erlaube ich mir zunächst festzustellen, dass im Rahmen der INTOSAI<sup>1</sup> bereits 1977 in der Deklaration von Lima internationale Leitlinien der Finanzkontrolle festgeschrieben wurden. Als ein wesentliches Element einer unabhängigen externen Finanzkontrolle wurde damals in § 16 Abs. 1 festgehalten, dass die Oberste Rechnungskontrollbehörde (= ORKB) durch die Verfassung berechtigt und verpflichtet sein soll, eigenverantwortlich über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit jährlich dem Parlament oder dem zuständigen Staatsorgan zu berichten; der Bericht ist zu veröffentlichen. Hierdurch wird eine weitgehende Information und Diskussion gewährleistet, gleichzeitig vergrößert sich die Möglichkeit der Durchsetzung der Feststellungen der ORKB.

Im Rahmen des XIX. INTOSAI-Kongresses im November 2007 in Mexiko City, an dem auch zwei Vertreter des Nationalrates teilgenommen haben, wurden in der Deklaration von Mexiko über die Unabhängigkeit der ORKB acht Leitsätze festgeschrieben, um 30 Jahre nach der Unabhängigkeits-Charta von Lima die Grundsätze der Unabhängigkeit zu illustrieren und das Ideal einer unabhängigen ORKB darzustellen.

---

<sup>1</sup> Das ist die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden

Eine effektive Finanzkontrolle setzt demnach neben ausreichend breit gefassten Prüfungskompetenzen und der vollen Ermessensfreiheit bei der Erfüllung der den ORKB obliegenden Aufgaben sowie der Ausstattung mit ausreichenden personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen unter anderem auch die Entscheidungsfreiheit über Veröffentlichung und Verbreitung von Prüfberichten voraus.

Im Übrigen beantworte ich diese Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1) und 2)**

Der Rechnungshof und die Landesrechnungshöfe stimmen zur Sicherstellung einer effizienten und effektiven Wahrnehmung der Finanzkontrolle ihre Prüfungsprogramme auf der Basis von Vereinbarungen ab. Zu diesem Zweck übermitteln die Landeskontrolleinrichtungen ihre Prüfungspläne unter Angabe der Prüfungsthemen, Fragestellungen bzw. Zielsetzungen an den Rechnungshof und arbeiten im Netzwerk der Finanzkontrolle zusammen.

Mit dieser Abstimmung der Prüfungsprogramme schließt der Rechnungshof und die Landesrechnungshöfe theoretisch mögliche Doppelprüfungen, die sich aus den teilweise gleichgelagerten Prüfungszuständigkeiten ergeben könnten, in der Praxis aus, damit nicht beide Prüfinstitutionen zur selben Zeit bzw. in unmittelbarer Folge die Gebarung bei ein und demselben Rechtsträger überprüfen.

Auch im Zuge einer solchen Abstimmung erlangte der Rechnungshof Kenntnis von der zitierten Prüfung. Über die von Ihnen zitierten Inhalte des Prüfberichts des Kärntner Landesrechnungshofes zur Gebarung der Kärntner Werbung Marketing Et Innovationsmanagement GesmbH (Kärntner Werbung) erlangte er in weiterer Folge Kenntnis durch Medienberichte.

Nach Vorlage an den Nationalrat bzw. an den Landtag werden die veröffentlichten Berichte jeweils auch den anderen Kontrolleinrichtungen zur Kenntnis gebracht. Eine Übermittlung der vorläufigen Prüfungsergebnisse ist in den gesetzlichen Grundlagen jedoch nicht vorgesehen und erfolgt nicht.

Der Rechnungshof wird die laufenden Beratungen des Kärntner Landtages über die Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes und die Medienberichterstattung darüber weiterverfolgen. Die Frage einer allfälligen ergänzenden Prüfungstätigkeit wird der Rechnungshof mit dem Landesrechnungshof im Zuge der Prüfungsplanabstimmung 2009 erörtern.

**Zu Frage 3)**

Für den Rechnungshof ist - wie in den INTOSAI-Leitlinien vorgesehen - die Veröffentlichung von Berichten nach der Vorlage an den Nationalrat, den jeweiligen Landtag bzw. den jeweiligen Gemeinderat auch verfassungsrechtlich verankert (Art. 126d Abs. 1, Art. 127 Abs. 6 und Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz).

Für die Landeskontrolleinrichtungen überlässt der Bundesverfassungsgesetzgeber gemäß Art. 127c B-VG den Ländern für ihren Bereich Einrichtungen zu schaffen, die dem Rechnungshof gleichartig sind. Die "Gleichartigkeit"<sup>1</sup> bezieht sich auf die Unabhängigkeit, die Zuordnung zur gesetzgebenden Gewalt und den Aufgabenbereich. Die konkretere Ausgestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten, so auch die Frage der Veröffentlichung der Berichte obliegt somit der Landes-Verfassungsautonomie der Länder.

Diesem Autonomiegrundsatz folgend ist nicht in allen Bundesländern die Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse der Landeskontrolleinrichtungen vorgesehen.

Im Rahmen der Enquete des Kärntner Landtages zum Thema „Öffentliche Kontrolle im Spannungsfeld der Interessen“ am 27. Juni 2007, an der auch der Präsident des Rechnungshofes teilnahm, wurden Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der demokratischen Kontrolle auf Bundes- und Landesebene, insbesondere auch die Frage der Veröffentlichung der Landesrechnungshofberichte besprochen.

**Zu Frage 4)**

Als wichtigstes Ziel strebt der Rechnungshof den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel an, das heißt, eine Verringerung der Kosten bzw. eine Erhöhung des Nutzens beim Einsatz der öffentlichen Mittel. Er überprüft, ob die öffentlichen Mittel rechtmäßig sowie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig im Sinn einer nachhaltigen Entwicklung aufgebracht und verwendet werden. Auf diese Weise erfüllt er den gesetzlichen Auftrag zur Optimierung der Einnahmen und Ausgaben und formuliert auf Basis seiner Kernaussagen allgemeine Empfehlungen, die als Handlungsanleitungen grundsätzlich Gültigkeit haben. Ob die im Rahmen des Berichtsbeitrags "Österreich Werbung" abgegebenen Empfehlungen auch auf die Kärntner Werbung anwendbar sind, wäre im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung zu klären.